

Vergabe an Generalunternehmer

Wann eine Gesamtvergabe ohne Lose zulässig ist

Wer sich auf die Suche nach einer Definition des Begriffs „Generalunternehmer“ begibt, wird seine Bestrebungen über kurz oder lang ergebnislos einstellen müssen. Denn weder das Gesetz noch eine Verordnung oder sonstige Vorschrift sorgt für ein entsprechend einheitliches Verständnis. So existieren neben dem Generalunternehmer häufig noch weitere Begriffe wie Generalübernehmer, Totalunternehmer, Totalübernehmer und so weiter. Dabei ist allen gemein, dass ein Unternehmen mehrere, grundsätzlich aufteilbare Leistungen aus einer Hand erbringt. Je nach vertraglicher Ausgestaltung kommen beispielsweise im Baugewerbe noch planerische Leistungen hinzu oder eben nicht. Dabei ist der Generalunternehmer nicht nur in der Baubranche zu Hause: Auch bei der Beschaffung von Leistungen im Facility Management, im Breitbandausbau oder im Rahmen von Geothermieprojekten werden Generalunternehmerlösungen gesucht. Doch wie lassen sich diese Beauftragungsformen in Einklang mit dem öffentlichen Vergaberecht bringen?

Mittelständische Interessen schützen

Sowohl das nationale als auch das europäische Vergaberecht schreiben den Grundsatz der Losaufteilung vor. Hiernach sind Leistungen der Menge nach aufgeteilt (Teillöse) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Hintergrund dieser Bestimmungen ist der Schutz mittelständischer Interessen. Das Vergaberecht bezweckt insbesondere einen Ausgleich zwischen leistungsstärkeren und leistungsschwächeren Unternehmen. Es soll eine ausgewogene Unternehmensstruktur von Klein-, Mittel- und Großunternehmen herrschen.

Die Losaufteilung wird begrenzt von der Marktüblichkeit. So läge



Wenn ein Bauauftrag in Losen vergeben wird, ist viel zu beachten.

FOTO: DPA/PETER KNEFFEL

beispielsweise eine marktunübliche Aufteilung vor, wenn bei der Beschaffung neuer Fenster eine Aufteilung in die Bestandteile Rahmen, Scheiben, Griffe und Beschläge erfolgen würde. Eine Aufteilung von Autobahnanschlüssen in Streckenabschnitte wird hingegen als marktüblich angesehen.

Die in einem Vergabeverfahren beteiligten Bewerber/Bieter haben dabei keinen Anspruch auf

eine Aufteilung des Auftrags in bestimmte Lose; sie können lediglich einfordern, dass der Auftraggeber das Gebot der Losaufteilung in angemessenem Umfang berücksichtigt. Die Vergabe eines Auftrags an einen Generalunternehmer widerspricht damit zunächst dem Vergaberecht in Form des Gebots der Losaufteilung.

Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ausnahmsweise doch zu-

sammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

Wirtschaftliche Gründe liegen nicht schon dann vor, wenn eine Gesamtvergabe zweckmäßig wäre. Die getrennte Vergabe muss vielmehr ökonomisch ineffektiv sein. Die Einschaltung verschiedener Unternehmen muss zu höheren Kosten führen, weil entweder der Einzelauftrag zu klein

würde oder weil einzelne Bestandteile des Auftrags eng zusammenhängen. Der höhere Koordinierungsaufwand, der den Auftraggeber bei einer Einzelvergabe regelmäßig trifft, rechtfertigt ebenfalls keine Gesamtvergabe.

Technische Gründe für eine Gesamtvergabe können gegeben sein, wenn das angestrebte Qualitätsniveau nur mithilfe einer Bündelung von Teilleistungen zu errei-

chen ist. Die durch einen Gesamtauftrag bedingte einfachere Gewährleistungsverfolgung reicht hingegen nicht aus.

Technische und wirtschaftliche Gründe ergänzen sich regelmäßig und müssen beide einen Auftragsbezug aufweisen.

Im Rahmen seiner Entscheidung, wie er die Losaufteilung vornimmt, steht dem öffentlichen Auftraggeber ein Beurteilungsspielraum zu. Er muss eine Interessenabwägung vornehmen und diese auch dokumentieren. Dabei muss er die zugrunde liegenden Tatsachen vollständig aufklären. Er darf sich nicht auf unzutreffende Annahmen stützen. Der Begriff des „Erforderns“ („wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern“) verlangt nach vernünftigen Erwägungen, die ein vertretbares Ergebnis zutage fördern.

Erhöhter Sicherheitsbedarf

Das Oberlandesgericht München hatte sich zuletzt im März 2019 mit einer Gesamtvergabe zu beschäftigen (Beschluss vom 25. März 2019, Az.: Verg 10/18). Gegenstand war die Sicherheitstechnik der JVA München, unterteilt in insgesamt vier Teilaufgaben (Anstaltsmauer, Sicherheitszaun, Videoüberwachungsanlage und Türschlösser). Die Richter erachteten die Zusammenfassung dieser Teilaufgaben als einen einzigen Auftrag als zulässig. Sie sahen die Gesamtvergabe insbesondere aufgrund des erhöhten Sicherheitsbedarfs als gerechtfertigt an. Darüber hinaus hatte die ausschreibende Stelle eine Losaufteilung durchaus in Betracht gezogen, war aber nach Abwägung aller Umstände zu einem Gesamtauftrag gelangt.

> JULIA MÜLLER

Die Autorin ist Fachanwältin für Baurecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Der 8. Vergabetag Bayern ist für den 22. Oktober 2020 geplant

Beschaffen in Corona-Zeiten

Den 22. Oktober dieses Jahres sollte man sich unbedingt vormerken. Denn dann findet voraussichtlich der 8. Vergabetag Bayern statt. Der Vergabetag Bayern bleibt auch in der durch das Coronavirus bestimmten Zeit eine wichtige Veranstaltung rund um das Thema Beschaffung.

Ausgelöst durch die Pandemie standen öffentliche Stellen vor der Aufgabe, innerhalb kürzester Zeit

den immensen Bedarf vor allem im Bereich der Medizintechnik und -ausrüstung sowie bei der digitalen Umrüstung der Arbeitsplätze zu decken. EU-Kommission, Bundes- und Landesministerien haben hierauf zeitnah durch Rundschreiben und Erlasse zum vergaberechtlichen Umgang mit dieser Situation reagiert. Auch in Bayern haben sich die vergaberechtlichen Vorschriften für staatliche und kom-

munale Auftraggeber seit dem 26. März 2020 geändert.

Selbstverständlich wird hierauf im Rahmen des Vergabetags eingegangen werden. Das Thema E-Vergabe erhitzt weiterhin die Gemüter von Beschaffern und Bietern, und so wird es auch beim diesjährigen Vergabetag einen Vortrag zu diesem Thema geben. Aspekte wie die vergaberechtlichen Auswirkungen der neuen

Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsgesetze, die neue VOB/A, das Leistungsbestimmungsrecht der Auftraggeber, die Besonderheiten bei der Vergabe von Verpflegungsleistungen sowie Vergaben im Rahmen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) nach Juli 2019 sind ebenfalls Gegenstand des Vergabetags Bayern. Aufgrund der aktuell bestehenden Hygieneregeln kann

die Veranstaltung nur mit einer begrenzten Anzahl von Präsenzteilnehmern durchgeführt werden. Daher wird zusätzlich ein Live-Stream parallel zur Veranstaltung stattfinden. Die stark eingeschränkte Anzahl an Präsenzteilnehmern macht es erforderlich, die Teilnahme auf eine Person pro Institution zu begrenzen. Weitere Teilnehmer derselben Institution haben jedoch die Möglichkeit, die

Veranstaltung im Live-Stream zu verfolgen.

Eine Einladung mit der Möglichkeit zur Anmeldung ist erst im September erhältlich. Vor diesem Termin ist weder eine Anmeldung noch eine Vormerkung zu der Veranstaltung möglich ist. > BSZ

Projektleiterin:
Anna Schlange-Schöningen
Tel.: 089/5116-3177

Ausschreibungen für Bayern

Auftrag **online** finden:
Einfach. Schnell. Effizient.

- ✓ Benachrichtigungen per E-Mail
- ✓ Vergabeunterlagen online
- ✓ Viele weitere Vorteile finden Sie unter www.bs2.de/business

Webbasiert inkl.
GAEB online

Aktuelle
Ausschreibungen
warten auf Ihren Abruf